

# RS Vwgh 2001/11/14 2001/03/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §45 Abs4;

VStG §44a Z2;

## Rechtssatz

Es reicht aus, im Spruch des Bescheides als übertretene Norm die Vorschrift des§ 45 Abs. 4 KFG 1967 zu zitieren. Es bedarf keiner näheren Konkretisierung durch Anführung des zweiten Satzes des § 45 Abs. 4 KFG 1967, ist doch die Zuordnung der Tat zum Tatbestand des zweiten Satzes zufolge ihrer Umschreibung (Lenken eines Klein-Busses mit Probefahrtkennzeichen, obwohl die Fahrt keine Probefahrt war) klar, zumal ohnehin nur der zweite Satz des § 45 Abs. 4 KFG 1967 unter Strafdrohung steht, weil nur dieser eine Gebotsvorschrift enthält.

## Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001030117.X01

## Im RIS seit

17.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)